

Kostenreglement

vom 20. April 2017, gültig ab 1. Juli 2017 (letzte Änderungen vom 28. Juni 2018)

Der Stiftungsrat der Pro Medico Stiftung (nachfolgend *Stiftung* genannt) erlässt, gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde, folgendes Kostenreglement:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Kostenbeiträge fest, welche die Stiftung für ordentliche und ausserordentliche Aufwendungen erhebt und dem Arbeitgeber, dem Vorsorgewerk, der versicherten Person und dem Rentner belastet oder in Rechnung stellt.

Die Kostenbeiträge bezwecken die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes und eine möglichst verursachergerechte Kostenbelastung für diejenigen Tätigkeiten der Stiftung, welche über den ordentlichen Verwaltungsaufwand hinausgehen.

Dieses Reglement ist auf sämtliche Anschlussverträge, Vorsorgewerke und Vorsorgeverhältnisse bei der Stiftung anwendbar und gilt für alle Arbeitgeber, versicherten Personen und Rentner.

1.2 Währung, Fälligkeiten und Verzug, Gebühren

Sämtliche Beiträge in diesem Reglement sind in Schweizer Franken (CHF) geschuldet und netto zahlbar innert 30 Tagen. Beiträge, welche dem Vorsorgewerk belastet werden, sind sofort fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff. OR.

Allfällige Bankgebühren und -spesen, Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren usw. gehen zulasten des Arbeitgebers, Kontoinhabers oder der versicherten Person.

1.3 Kostenvorschuss, Verrechnung, Stundensatz

Die Stiftung kann für sämtliche Beiträge einen Kostenvorschuss oder die Vorauszahlung verlangen.

Dem Arbeitgeber in Rechnung gestellte Beiträge können seinem Konto bei der Stiftung belastet werden. Erstattet der Arbeitgeber die Beiträge nicht oder nur teilweise, können diese den freien Mitteln des Vorsorgewerks belastet werden.

Die Stiftung ist berechtigt, offene Beiträge mit Leistungen der Stiftung zu verrechnen.

Bei Kostenbeiträgen, welche nach Aufwand ermittelt werden, beträgt der Stundensatz CHF 200 zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer. Bei Aufwendungen Dritter, welche nicht bei der Geschäftsstelle anfallen, werden deren Aufwendungen bzw. Stundensätze weiterverrechnet.

1.4 Begriffe, Definitionen

Personenbegriffe in diesem Reglement stehen für männliche und weibliche Personen.

In diesem Reglement gelten als:

<i>Anschlussvertrag</i>	Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung aufgrund dessen die Stiftung die Durchführung der beruflichen Vorsorge übernimmt. Ein Anschlussvertrag bildet in der Regel ein eigenes Vorsorgewerk ab.
<i>Aufsichtsbehörde</i>	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) (Firmennummer CHE-239.560.630).
<i>Arbeitgeber</i>	Rechtsträger, der mittels Anschlussvertrag an die Stiftung angeschlossen ist. Ein Selbständigerwerbender gilt auch als Arbeitgeber.
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40).
<i>BVV 2</i>	Verordnung über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1).
<i>BVV 3</i>	Verordnung über die steuerliche Abzugsfähigkeit für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3).
<i>CHF</i>	Schweizer Franken.
<i>Deckungsgrad</i>	Gibt Auskunft darüber, zu wie vielen Prozenten die Verpflichtungen eines Vorsorgewerks mit Vermögenswerten des Vorsorgewerks gedeckt sind (Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2).
<i>Fehlbetrag</i>	Negative Differenz zwischen den Vermögenswerten eines Vorsorgewerks und den Verpflichtungen eines Vorsorgewerks.
<i>Freie Mittel</i>	Positive Differenz zwischen den Vermögenswerten eines Vorsorgewerks und dem Total aus Verpflichtungen, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eines Vorsorgewerks.
<i>Gesamtliquidation</i>	Definition gemäss dem Liquidationsreglement der Stiftung.
<i>IAS</i>	International Accounting Standards.
<i>IFRS</i>	International Financial Reporting Standards.
<i>OR</i>	Obligationenrecht (SR 220).
<i>Rentner</i>	Personen, welche Anspruch auf eine Altersrente, Pensionierten-Kinderrente oder Ehegatten-/Lebenspartnerrente, Waisenrente oder eine Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente oder eine Rente aus Ehescheidung/Auflösung einer eingetragener Partnerschaft der Stiftung haben.
<i>Stiftung</i>	Pro Medico Stiftung (Firmennummer CHE-109.588.244).
<i>Wertschwankungsreserven</i>	Werden für die den Vermögensanlagen eines Vorsorgewerks zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet (Wertschwankungsreserven gemäss Art. 47 und 48 BVV 2).
<i>SR</i>	Systematische Rechtssammlung.
<i>Swiss GAAP FER</i>	Schweizer Fachempfehlungen zur Rechnungslegung.
<i>Teilliquidation</i>	Definition gemäss dem Liquidationsreglement der Stiftung.
<i>Unterdeckung</i>	Siehe <i>Fehlbetrag</i> .
<i>US GAAP</i>	United States Generally Accepted Accounting Principles.
<i>Versicherte Person</i>	In der Stiftung aktiv versicherte Person.

<i>Vorsorgekommission</i>	Führungsorgan des Vorsorgewerks.
<i>Vorsorgewerk</i>	Selbständiger Anschluss an die Stiftung mit eigener Rechnungslegung (Bilanz- und Betriebsrechnung) und eigenem Deckungsgrad.
<i>ZGB</i>	Zivilgesetzbuch (SR 210).

2 Ordentliche Aufwendungen

2.1 Verwaltungskostenbeiträge

Die Stiftung erhebt folgende pauschale Verwaltungskostenbeiträge:

Pro im Vorsorgewerk versicherte Person und Jahr (pro rata temporis)	CHF 120
Austrittsgebühr pro aus dem Vorsorgewerk austretende Person (pro Vorfall)	CHF 90
Pro Anschlussvertrag und Jahr	kostenlos

Die pauschalen Verwaltungskostenbeiträge sind im Risikobeitrag enthalten und werden über die Beitragsrechnung vom Arbeitgeber erhoben. Die Austrittsgebühr wird vorfallweise dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt oder dem Vorsorgewerk belastet.

Die Stiftung erhebt zudem folgenden variablen Verwaltungskostenbeitrag:

Pro Monat in Prozent des Anlagevermögens des Vorsorgewerks	0.0208% (0.25% pro Jahr)
------------------------------------------------------------	--------------------------

Der variable Verwaltungskostenbeitrag wird dem Anlagevermögen des Vorsorgewerks belastet.

Mit den Verwaltungskostenbeiträgen werden folgende Tätigkeiten der Stiftung abgegolten:

- Verwaltung des Vorsorgeverhältnisses der versicherten Personen
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Jährliche Erstellung und Zustellung der Vorsorgeausweise
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und übrige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderer Einlagen (Ziffer 3.4 vorbehalten)
- Meldewesen (Ziffer 3.2 vorbehalten)
- Erstellen der BVG-Anschlussbestätigungen für die AHV-Ausgleichskassen
- Führen der Alterskonten und der BVG-Schattenrechnung
- Erstellen der Austrittsabrechnungen
- Erstellen der Bilanz und Betriebsrechnung des Vorsorgewerks
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften
- Vermögensanlage
- Beratung der angeschlossenen Arbeitgeber und Vorsorgewerke
- Erstellen von Steuerbescheinigungen (Ziffer 3.12 vorbehalten)
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge (Ziffer 3.1 vorbehalten)
- Abwicklung von Leistungsfällen (Ziffern 3.7 vorbehalten)
- Durchführung von freiwilligen und gesetzlichen Teuerungsanpassungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen wie Reglemente, Vorsorgepläne und Anschlussverträge
- Erstellen von allgemeinen Merkblättern und Formularen
- Erstellen von Offerten für die Anpassung von Vorsorgelösungen
- Führung der Buchhaltung des Vorsorgewerks
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG (Ziffer 3.12 vorbehalten)
- Meldung und Erhebung von Steuern
- Datenerhebung für die schweizerische Pensionskassenstatistik
- Die mit der Erbringung der obenstehenden Dienstleistungen zusammenhängenden Kosten für Infrastruktur, Zustellung von Schriftgut, Telefonie und Spesen.

2.2 Spar- und Risikobeiträge / Beitragsrechnung

Die Spar- und Risikobeiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen ergeben sich aus der Beitragsrechnung und werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Die Sparbeiträge sind am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Risikobeiträge sind 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

2.3 Vermögensverwaltungskosten

Die im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung anfallenden Kosten werden den Anlagevermögen belastet. Deren Höhe und Zusammensetzung sind im Geschäftsbericht ausgewiesen.

3 Ausserordentliche Aufwendungen

3.1 Inkasso

Die Stiftung erhebt für Aufwendungen des Inkassos vom Arbeitgeber folgende Kostenbeiträge:

Kontoauszug	kostenlos
Zahlungserinnerung	kostenlos
Erstellung Zahlungs-/Tilgungsplan	kostenlos
Mahnung	kostenlos
Letzte oder eingeschriebene Mahnung	CHF 50
Betreibungsbegehren	CHF 300
Rechtsöffnungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 1'000
Fortsetzungsbegehren	CHF 300
Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Forderungseingaben an Sicherheitsfonds, nach Aufwand, mindestens	CHF 500
Forderungseingabe an Arbeitslosenversicherung, nach Aufwand, mindestens	CHF 500

Amtliche Betreibungs-, Konkurs- und Gerichtsgebühren/-kosten und dergleichen sowie die Verzugszinsen werden dem Arbeitgeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2 Meldewesen / Auskünfte

Die Stiftung erhebt bei verspäteten Meldungen und für Abklärungen infolge fehlender oder mangelhafter Mitwirkung vom Arbeitgeber folgende Kostenbeiträge:

Bei Lohnmeldungen, Ein- und Austritten, Meldung von Leistungsfällen und sonstige Mutationen, welche nach Erstellung der Jahresendverarbeitung und der Jahresprämienrechnung gemeldet werden und rückwirkend ins Vorjahr oder noch weiter zurück wirksam werden

pro Fall und Person, nach Aufwand, mindestens CHF 100

Einholen von Auskünften durch die Stiftung bei der AHV-Ausgleichskasse, dem Handelsregisteramt oder anderen Behörden, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und welche trotz Aufforderung durch die Stiftung vom Arbeitgeber, der versicherten Person oder dem Rentner nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt wurden

pro Fall und Person, nach Aufwand, mindestens CHF 100

3.3 Wohneigentumsförderung

Die Stiftung erhebt bei der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge von der versicherten Person pro Fall folgende Kostenbeiträge:

Anfrage / Berechnung ohne Durchführung	kostenlos
Vorbezug / Verpfändung / Pfandverwertung bei Wohneigentum in der Schweiz	kostenlos
Vorbezug / Verpfändung / Pfandverwertung bei Wohneigentum im Ausland, Erstellung Rückzahlungsvertrag	CHF 300
Vorbezugs-/Verpfändungsübertragung bei Wohneigentum in der Schweiz	kostenlos
Rückzahlung	kostenlos
Löschen einer Veräusserungsbeschränkung	kostenlos
Löschen einer Veräusserungsbeschränkung, welche durch eine andere Vorsorgeeinrichtung hätte gelöscht werden sollen und für damit zusammenhängende Abklärungen, nach Aufwand, mindestens	CHF 100

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten Dritter, die im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung anfallen (insbesondere Anmerkung Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine) sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

3.4 Übertragung Säule 3a

Die Stiftung erhebt bei der Übertragung des Guthabens der Säule 3a an die Stiftung (gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3) von der versicherten Person folgende Kostenbeiträge:

Berechnung der maximal möglichen Übertragung	kostenlos
Übertragung	kostenlos
Erstellen der Bestätigung für die steuerneutrale Übertragung (pro Säule 3a)	CHF 100

3.5 Ehescheidung / Auflösung eingetragene Partnerschaft

Die Stiftung erhebt im Zusammenhang eines Vorsorgeausgleichs infolge Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft folgende Kostenbeiträge:

Berechnung Ansprüche / Austrittsleistungen	
Erstellung Durchführbarkeitserklärung (maximal eine Berechnung)	kostenlos
Jede weitere Berechnung, nach Aufwand, mindestens	CHF 100
Übertragung / Entgegennahme Austrittsleistungen	kostenlos

Die Kostenbeiträge werden der versicherten oder der berechtigten Person in Rechnung gestellt oder vom Überweisungsbetrag in Abzug gebracht.

3.6 Rentenberechnung

Die Stiftung erhebt im Zusammenhang mit der Berechnung der provisorischen Altersleistungen von der versicherten Person folgenden Kostenbeiträge:

Berechnung von Rentenansprüche (maximal zwei Varianten pro Kalenderjahr)	kostenlos
Jede weitere provisorische Berechnung pro Kalenderjahr	CHF 100

Definitive Berechnung der Rentenansprüche im Zeitpunkt der Verrentung kostenlos

3.7 Vorsorgeleistungen

Die Stiftung erhebt im Zusammenhang mit der Prüfung und Abwicklung der Vorsorgeleistungen von der versicherten Person oder Rentner folgende Kostenbeiträge:

Rentenleistungen (Alters-, Hinterlassenenleistungen oder Invalidenleistungen) kostenlos

Jede weitere Anfrage / Berechnung im gleichen Kalenderjahr CHF 100

3.8 Wechsel / Anpassung Anlagemodule

Die Stiftung erhebt bei einem Wechsel oder bei einer Anpassung des Anlagemoduls oder der Anlagemodule vom Arbeitgeber folgende pauschale Kostenbeiträge:

Anpassung innerhalb Anlagemodul 1 und/oder Anlagemodul 2 kostenlos

Wechsel in oder aus Anlagemodul 3 CHF 500

3.9 Auflösung Anschlussvertrag

Die Stiftung erhebt bei Auflösung oder Kündigung eines Anschlussvertrages folgenden Kostenbeitrag:

Pro Anschlussvertrag, pauschal CHF 500

Der Kostenbeitrag wird den freien Mitteln des Vorsorgewerks belastet. Ist dies nicht möglich, wird dieser dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Hat die Stiftung zugunsten eines Nachversicherers oder der neuen Vorsorgeeinrichtung Abgaben und Informationen zu liefern, welche über die gesetzlichen Informationspflichten hinausgehen, erhebt die Stiftung vom Arbeitgeber für die entsprechenden Aufwendungen eine

Entschädigung nach Aufwand, mindestens CHF 100

3.10 Teil- oder Gesamtliquidation Vorsorgewerk

Die Stiftung erhebt im Zusammenhang mit der Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks folgende Kostenbeiträge:

Pro Vorsorgewerk, nach Aufwand, mindestens CHF 1'000

Zusätzlich pro versicherte Person oder Rentner CHF 100

Zusätzlich bei laufenden Leistungsfällen
(Arbeitsunfähigkeit und/oder Prämienbefreiung) CHF 500

Zusätzlich bei laufenden Rentenfällen CHF 500

Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, nach Aufwand, mindestens CHF 500

Die Kostenbeiträge werden den freien Mitteln des Vorsorgewerks belastet. Ist dies nicht möglich, werden diese dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Die Kostenbeiträge werden zusätzlich zu denen gemäss Ziffer 3.12 erhoben.

3.11 Verteilung freier Mittel

Die Stiftung erhebt für die Verteilung von freien Mitteln (ausserhalb einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks) folgende Kostenbeiträge:

Erstellung Verteilplan, pro Vorsorgewerk, nach Aufwand, mindestens	CHF 1'000
Zusätzlich pro aktiv versicherte Person	CHF 100

Die Kostenbeiträge werden den freien Mitteln des Vorsorgewerks belastet. Ist dies nicht möglich, werden diese dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

3.12 Besondere Aufwendungen / Anfragen Dritter

Die Stiftung stellt die Kosten für Aufwendungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen, in Rechnung.

Interne Aufwendungen, insbesondere für spezielle steuerliche Abklärungen bei Einkäufen, Abgleich von Beiträgen des Sicherheitsfonds bei mehreren Vorsorgeverhältnissen eines Arbeitgebers, versicherungstechnische Auswertungen und Unterlagen nach IFRS, IAS 19, US GAAP, Swiss GAAP FER 26, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Expresssendungen, Übersetzungen, Erstellen und Präsentation individueller Dokumentationen, Spezialofferten und dergleichen, werden dem Arbeitgeber oder der versicherten Person gemäss effektivem Aufwand belastet bzw. in Rechnung gestellt.

Anfrage Dritter, insbesondere von Banken, Finanzplanern, Steuerberatern für eine Vorsorgeanalyse oder Finanzplanung, werden nach Absprache dem Auftraggeber, der versicherten Person oder dem Rentner gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Mit dem Arbeitgeber vereinbarte Spezialaufwendungen (ausserhalb der ordentlichen Verwaltung) werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.13 Aufwendungen Dritter

Die Stiftung verrechnet die Kosten für Aufwendungen Dritter dem Arbeitgeber weiter. Aufwendungen der Aufsichtsbehörde, des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle, des Grundbuchamtes, von Behörden, von Steuerberatern, von Anwälten und Vermögensverwaltern oder für Informatik werden dem Arbeitgeber, der versicherten Person oder dem Rentner gemäss den effektiven Kosten weiterverrechnet.

Ist unklar oder strittig, wer als Kostenverursacher gilt, werden diese dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Massgebender Text

Bei Abweichungen und Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

4.2 Reglementsänderung

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

Die jeweils gültige Fassung steht auf www.promedico.ch zur Verfügung.

4.3 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 20. April 2017 genehmigt. Es tritt per 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kostenregelungen, insbesondere auch diejenige in den bestehenden Anschlussvereinbarungen.

Die vom Stiftungsrat am 28. Juni 2018 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Zürich, 28. Juni 2018

Pro Medico Stiftung

Der Präsident

Dr. iur. Hermann Walser
Rechtsanwalt

Der Vizepräsident

Dr. iur. Michael Kohlbacher

Kontakt

Pro Medico Stiftung
Löwenstrasse 25
Postfach
8001 Zürich

Telefon +41 44 213 20 60
Telefax +41 44 213 20 70
info@promedico.ch
www.promedico.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:30 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung
Geschlossen an den allgemeinen Feiertagen der Stadt Zürich